



Arbeitsmarktservice

A N T R A G

auf Zuerkennung des Altersteilzeitgeldes nach den §§ 27 und 28 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes für Modelle mit Beginn bis 31.12.2023

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die Erläuterungen in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

1. Angaben zur_ zum Dienstgeber_in (Antragsteller_in)

Dienstgeber_in _____

Firmenadresse _____

IBAN _____

Kontaktperson _____

Telefon _____ DW _____ E-Mail _____

2. Angaben zur_ zum Dienstnehmer_in, die_ der in die Altersteilzeit übertritt

Herr / Frau _____ SVNr _____

Geburtsdatum _____ ist seit _____ Dienstnehmer_in des oben angeführten Unternehmens, wobei die gesetzliche bzw. kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit im **letzten Jahr** (bei kürzerer Dauer des Dienstverhältnisses im gesamten Beschäftigungszeitraum)

nicht bis zu 40% mehr als 40%

unterschieden wurde.

Diese_r Dienstnehmer_in tritt für die Zeit _____ bis _____ in die von Altersteilzeit über.

Bitte legen Sie eine Kopie der vertraglichen Vereinbarung über die Altersteilzeit und eine Bestätigung des Pensionsversicherungsträgers über den frühestmöglichen Pensionsstichtag der_des Dienstnehmer_in bei.

Berufsbezeichnung _____ Branchenbezeichnung _____

Sozialversicherungsträger _____ Beschäftigtengruppe nach Tarifsysteem _____

Abschlagscode(s) zur Beschäftigtengruppe _____ , _____ , _____ , _____

3. Angaben zur Arbeitszeit der_des in die Altersteilzeit übertretenden Dienstnehmer_in

a.) Die wöchentliche Normalarbeitszeit auf Vollzeitbasis beträgt laut Gesetz / Kollektivvertrag _____

b.) Die vor Übertritt in die Altersteilzeit ausgeübte wöchentliche Normalarbeitszeit der_des Dienstnehmer_in beträgt _____

c.) Die wöchentliche Normalarbeitszeit nach Übertritt in die Altersteilzeit beträgt (40% bis 60% der zuvor ausgeübten Normalarbeitszeit) _____

d.) Die Arbeitszeit wird **gleichbleibend** über den Zeitraum der Vereinbarung reduziert.

ja nein

Um **gleichbleibende** Arbeitszeitvereinbarungen handelt es sich, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden, wobei der Jahreszeitraum immer vom Beginn der Laufzeit der Alterszeitvereinbarung gerechnet wird, **Beispiel:** Altersteilzeitbeginn 1.6.2022 – Jahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit jeweils ausgeglichen werden muss, von 1.6.2022 bis 31.5.2023, von 1.6.2023 bis 31.5.2024 usw.
- oder die Abweichungen zwischen der im Altersteilzeitmodell vereinbarten, reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit nicht mehr als 20% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit	38 Stunden
vereinbarte reduzierte Arbeitszeit	19 Stunden
zulässige Bandbreite der Arbeitszeit	11,4 bis 26,6 Stunden

e.) Die Arbeitszeitreduzierung erfolgt mittels einer **Blockzeitvereinbarung**.

ja nein

Eine Blockzeitvereinbarung liegt vor, wenn die Arbeitszeitschwankungen **nicht** den Kriterien einer gleichbleibenden Arbeitszeitvereinbarung (siehe Pkt. 3 lit. d.) entsprechen.

Zeitraum der Freizeitphase von _____ bis _____

Wichtiger Hinweis: Bei einer Blockzeitvereinbarung muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt werden und die_der Dienstgeber_in darf im Zusammenhang mit dieser Maßnahme kein Dienstverhältnis auflösen. Andernfalls ist das bisher erhaltene Altersteilzeitgeld zur Gänze zurück zu zahlen. Die Freizeitphase darf eine Gesamtdauer von 2 1/2 Jahren nicht überschreiten.

Die_Der Altersteilzeitgeld beantragende Dienstgeber_in bestätigt hiermit, dass für diese Blockzeitvereinbarung spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird. ja nein

Im Zusammenhang mit diesem Altersteilzeitmodell wurde von der_dem Dienstgeber_in ein Dienstverhältnis aufgelöst. ja nein

4. Angaben zur Ersatzarbeitskraft bzw. zum Lehrling

Herr/Frau _____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

- zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend beschäftigt (eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde).
- zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

Wichtiger Hinweis: Scheidet die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice ohne Verzug bekannt zu geben.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitphase gelöst und nicht binnen drei Monate eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, endet der Anspruch auf Altersteilzeitgeld mit dem Ausscheiden der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings.

5. Angaben zur Entlohnung der_in die Altersteilzeit übertretenden Dienstnehmer_in

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen der nachstehenden Tabelle unbedingt die Erläuterungen zu den folgenden Feldern in der ab Seite 5 angeschlossenen Ausfüllhilfe.

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

Beschreibung der benötigten Beträge	Betragsangaben
Durchschnittliches monatliches Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeit – inklusive Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen, jedoch ohne Sonderzahlungen.	① €
Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen – aus dem letzten Monat VOR Beginn der Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit während der Altersteilzeit gebührt hätte. Mehrleistungsstunden und Überstunden sind dabei nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn diese in pauschalierter Form gezahlt wurden.	② €
Aktuelles mtl. Bruttoentgelt ab Übertritt in die Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Lohnausgleich).	③ €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt aus dem letzten Monat vor der Altersteilzeit ② und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ① Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ③ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.	④ €
Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ④	⑤ €
Ab dem Beginn der Altersteilzeit aktuelle Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Bitte beachten Sie hierzu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie z.B. der ÖGK.	⑥ €
Zusätzliche Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ⑥ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des Entgelts ③ und des Lohnausgleiches ④ (= Betrag ⑥ minus Summe (③+④) ⇨ davon DG/DN-SV-Beiträge)	⑦ €
Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt während der Altersteilzeit (entspricht der Summe der Beträge ④, ⑤ und ⑦). Der vom AMS abzugeltende Anteil vom Wert ⑧ beträgt 90% bei gleichbleibenden Modellen und 50% bei Blockzeitvereinbarungen.	⑧ €

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ⑧) berücksichtigt werden.



6. Meldeverpflichtungen der_ des Dienstgeber_in

Die Einhaltung der mit dem Erhalt des Altersteilzeitgeldes verbundenen Meldeverpflichtungen ist für den gesamten Zeitraum des Bezuges von Altersteilzeitgeld verbindlich.

Alle Änderungen der vorstehenden Angaben sind **unverzüglich** zu melden.

Demnach unterliegt insbesondere jede Veränderung der Arbeitszeit und der Entlohnung (z.B. bei Krankengeldbezug, bei Entgeltunterbrechungen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz aufgrund einesurlaubes oder bei Wegfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages aufgrund des Alters) der Meldeverpflichtung. Gleiches gilt für allfällige Mehrleistungsstunden der Person, die die Altersteilzeit ausübt, die nicht im Rahmen eines gleitenden Altersteilzeitarbeitsmodells ausgeglichen, sondern darüber hinaus abgegolten werden.

Nicht bekannt zu geben sind Lohnerhöhungen auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von deren Höhe) sowie andere Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge), die den Wert von € 20 **nicht** überschreiten. Ausnahmen stellen Fälle dar, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. In beiden Fällen sind auch kollektivvertragliche Anpassungen sowie andere Entgeltänderungen (nicht mehr als € 20) zu melden.

Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertragliche Anpassungen darstellen und den Wert von € 20 überschreiten, sind dem Arbeitsmarktservice immer anzuzeigen.

Wird bei einer Blockzeitvereinbarung nicht spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurück zu zahlen.

Scheidet die_ der Dienstnehmer_in, die_ der sich in Altersteilzeit befindet, oder die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, ist dies dem Arbeitsmarktservice **ohne Verzug** bekannt zu geben.

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, wird das Altersteilzeitgeld nur in jenen Fällen nicht rückgefordert, in denen die Auflösung ohne Verschulden der_ des Dienstgeber_in erfolgte – z.B. bei Kündigung durch die_ den Dienstnehmer_in, Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- / Invaliditätspension. Wird das Beschäftigungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Dauer durch die_ den Dienstgeber_in gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst, ist von einer Rückforderung nur dann abzusehen, wenn die tatsächlich geleistete Arbeitszeit immer noch den Angaben in Punkt 3 lit. c dieses Antrages entspricht – d.h. eine rechtzeitige Anpassung von Arbeits- und Freizeitphase erfolgte. Mit einer Differenzrückforderung muss gerechnet werden, wenn bei gleichbleibenden Modellen (Ersatzquote 90%) die zulässigen Arbeitszeitschwankungen überschritten werden und diese dadurch zu Blockzeitvereinbarungen (Ersatzquote 50%) werden.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift die Richtigkeit der auf diesem Formular gemachten Angaben und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben, das Verschweigen maßgeblicher Tatsachen sowie die Verletzung von Meldepflichten die Einstellung und Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistungen bewirken und darüber hinaus zur Verhängung einer Geldstrafe oder Erstattung einer Strafanzeige führen kann.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular

Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Zeiträume bis 31.12.2023

aufgelegt. Sie erhalten dieses bei unseren regionalen Geschäftsstellen oder können es unter "Download & Formulare" auf der Homepage des Arbeitsmarktservice unter www.ams.at abrufen.

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____



AUSFÜLLHILFE

zum Antrag auf Altersteilzeitgeld

für Modelle mit Beginn bis 31.12.2023

Wichtiger Hinweis: Dieser Antrag ist nur für Modelle zu verwenden, bei denen der Beginn der Altersteilzeit bis spätestens **31.12.2023** erfolgt. Für Altersteilzeitmodelle, deren Laufzeit ab 1.1.2024 beginnt, verwenden Sie bitte das eigens dafür von uns neu erstellte Formular „**Antrag auf Altersteilzeitgeld für Modelle ab 1.1.2024**“, das Sie auf unserer Homepage unter "Formulare" unter www.ams.at abrufen können.

Beim Altersteilzeitgeld handelt es sich um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an Dienstgeber_innen ausbezahlt wird. Voraussetzung ist der Abschluss einer Altersteilzeitvereinbarung, die entweder im Rahmen einer gleichbleibenden Arbeitszeitreduzierung oder in Form eines Blockzeitmodells erfolgen kann. Um eine **gleichbleibende Arbeitsteilzeitvereinbarung** handelt es sich, wenn

- entweder die Schwankungen der Arbeitszeit innerhalb eines Jahres ausgeglichen werden, wobei der Jahreszeitraum immer vom Beginn der Laufzeit der Alterszeitvereinbarung gerechnet wird, **Beispiel:** Altersteilzeitbeginn 1.6.2022 – Jahreszeiträume, in denen die Arbeitszeit jeweils ausgeglichen werden muss, von 1.6.2022 bis 31.5.2023, von 1.6.2023 bis 31.5.2024 usw.
- oder die Abweichungen zwischen der im Altersteilzeitmodell vereinbarten, reduzierten Arbeitszeit und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit nicht mehr als 20% der vor der Altersteilzeit geleisteten Arbeitszeit beträgt und diese Abweichungen im gesamten Vereinbarungszeitraum ausgeglichen werden.

Beispiel:

vor der Altersteilzeit individuell geleistete Arbeitszeit	38 Stunden
vereinbarte reduzierte Arbeitszeit	19 Stunden
zulässige Bandbreite der Arbeitszeit	11,4 bis 26,6 Stunden

Eine **Blockzeitvereinbarung** liegt vor, wenn die Arbeitszeitschwankungen **nicht** den Kriterien einer gleichbleibenden Arbeitszeitvereinbarung entsprechen.

Nach der Art des Modells richtet sich die Höhe des durch das Arbeitsmarktservice refundierten Betrages. Wird zwischen Dienstnehmer_in und Dienstgeber_in eine Altersteilzeit vereinbart, erhält die_der Dienstgeber_in den zusätzlichen Aufwand, der durch den Lohnausgleich bis zur Höchstbeitragsgrundlage anfallenden Bruttolohnkosten und der hierfür abzuführenden Dienstgeber_innenbeiträge zur Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag entsteht, zu einem **bestimmten Prozentsatz** erstattet. **Dies geschieht in Höhe von 90% bei gleichbleibenden Reduzierungen und 50% bei Blockzeitvereinbarungen.** Bei Dienstnehmer_innen die dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz unterliegen, ersetzt das Arbeitsmarktservice der_dem Dienstgeber_in auch den entsprechenden Prozentsatz der für den Lohnausgleich zu leistenden Beiträge an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsentgelt und den Urlaubszuschuss. Darüber hinaus erhält die_der Dienstgeber_in **90% bzw. 50%** der zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge, die nach wie vor in der gleichen Höhe wie vor dem Übertritt in die Altersteilzeit zu entrichten sind (siehe Erläuterungen zu Punkt 5). Das Altersteilzeitgeld unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

Wichtiger Hinweis: Bei einer Blockzeitvereinbarung muss spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling eingestellt werden, andernfalls ist das bisher erhaltene Altersteilzeitgeld zur Gänze zurück zu zahlen.

Der Vorteil für die betroffenen Dienstnehmer_innen liegt darin, dass sie bei um 40% bis 60% reduzierter (gesetzlicher oder kollektivvertraglicher) Normalarbeitszeit durch den Lohnausgleich über die tatsächlich geleistete Arbeitszeit hinaus entlohnt werden. Gleichzeitig werden für sie die Sozialversicherungsbeiträge in der gleichen Höhe wie vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichtet. Grundlage für die Vereinbarung der Ausübung der Altersteilzeit kann ein Kollektivvertrag, eine Betriebsvereinbarung bzw. eine vertragliche Vereinbarung sein.

Erläuterungen zu Punkt 1 des Antragsformulars

Die_Der Dienstgeber_in ist Antragsteller_in und Bezugsberechtigte_r des Altersteilzeitgeldes. Aus diesem Grund benötigen wir das Konto, auf das die zuerkannte Leistung überwiesen werden soll. Die Auszahlung erfolgt dabei jeweils um den 8. des Folgemonats. Bitte nennen Sie uns auch eine Kontaktperson in Ihrem Betrieb, mit der allfällige Fragen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung auftreten, direkt abgeklärt werden können.

Erläuterungen zu Punkt 2 des Antragsformulars

Altersteilzeitgeld kann grundsätzlich für 5 Jahre für Dienstnehmer_innen gewährt werden, wenn

- sie im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit die Normalarbeitszeit um nicht mehr als 40% unterschritten haben – dabei ist nicht nur die Beschäftigung in Ihrem Unternehmen ausschlaggebend, sondern es werden alle Dienstverhältnisse im letzten Jahr in die Prüfung mit einbezogen - und
- sie innerhalb der letzten 25 Jahre vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 780 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten nachweisen können – wobei der Beobachtungszeitraum von 25 Jahren um Zeiten der Betreuung eines Kindes bis zum 15. Lebensjahr verlängert werden kann – und
- sie bereits seit mindestens 3 Monaten im Unternehmen beschäftigt sind.

Zudem müssen die Dienstnehmer_innen in spätestens 5 Jahren das Regelpensionsalter erreichen.

Konkret bedeutet dies:

- Männer können ab dem 60. Geburtstag jederzeit eine Altersteilzeit beginnen.
- Frauen, die **am 31.12.1965** oder früher geboren sind, können ebenfalls jederzeit mit einer Altersteilzeit beginnen.
- Aufgrund der sukzessiven Anhebung des Regelpensionsalters können Frauen, die von 1.1.1966 bis 30.06.1966 geboren sind, frühestens ab einem Alter von 57 Jahren und 6 Monaten in die Altersteilzeit übertreten.
- Für Frauen, die nach dem 30.06.1966 geboren sind, erhöht sich das Zugangsalter in die Altersteilzeit jeweils um jene 6 Monate, die auch das Regelpensionsalter ansteigt.

Für Personen, die eine Alterspension, ein Sonderruhegeld nach dem Nachtschwerarbeitsgesetz oder einen Ruhegenuss aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich - rechtlichen Körperschaft beziehen oder das Regelpensionsalters erreichen und die Anspruchsvoraussetzungen für eine dieser Leistungen erfüllen, besteht kein Anspruch Altersteilzeitgeld. Für Frauen, die im Jahr 2023 mit einer Altersteilzeit beginnen, besteht in bestimmten Fällen die Möglichkeit, eine Altersteilzeit bis zu 6 Monate über das Regelpensionsalter zu vereinbaren. Genaue Informationen dazu erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle.

Bei Blockzeitvereinbarungen gebührt bereits ab dem Zeitpunkt, ab dem die Voraussetzungen für eine der zuvor angeführten Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters erfüllt werden, kein Altersteilzeitgeld. Im Falle der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG ist jedoch der Weiterbezug des Altersteilzeitgeldes für den Zeitraum von einem Jahr über diesen Stichtag hinaus zulässig (längstens bis zur Erreichung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer). Konkrete Auskünfte über die diesbezüglichen Altersgrenzen erhalten Sie bei Ihrer regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice.

Darüber hinaus muss mittels Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung oder vertraglicher Vereinbarung sichergestellt sein, dass die Berechnung zukünftig fälliger Abfertigungsansprüche auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit vorgenommen wird.

Erläuterungen zu Punkt 3 des Antragsformulars

Zwischen Dienstgeber_in und Dienstnehmer_in muss eine vertragliche Vereinbarung vorliegen, wonach die gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelte Normalarbeitszeit um 40% bis 60% verringert wird. Eine derartige Reduzierung kann auch vorgenommen werden, wenn im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit eine bis zu 40%ige Unterschreitung der Normalarbeitszeit vorlag. So kann z.B. bei einer 38,5-Stunden-Woche, bei der die individuelle Arbeitszeit 35 Stunden betragen hat, im Rahmen eines Altersteilzeitmodells eine Verkürzung auf 14 bis 21 Stunden vorgenommen werden. Bei einer schwankenden Arbeitszeit im letzten Jahr vor Übertritt in die Altersteilzeit ist für das Ausmaß der Arbeitszeitreduzierung immer der Durchschnitt der letzten 12 Monate bzw. bei einer kürzeren Beschäftigungsdauer die Durchschnittsarbeitszeit des letzten Dienstverhältnisses heranzuziehen. Wurde jedoch die Normalarbeitszeit im letzten Jahr um mehr als 40% unterschritten, besteht selbst bei einer nochmaligen Reduzierung der Arbeitszeit kein Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

Arbeitet die_der Dienstnehmer_in ab Beginn der Altersteilzeit kontinuierlich nur noch zwischen 40% und 60% der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit und wird daher die Arbeitszeit **gleichbleibend** über die gesamte Laufzeit der Altersteilzeit reduziert, erhält die_der Dienstgeber_in **90%** des Lohnausgleiches (inkl. der Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung) und der zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeträge ersetzt.

Erfolgt die Arbeitszeitreduzierung mittels einer **Blockzeitvereinbarung**, werden der_dem Dienstgeber_in **50%** des Lohnausgleiches (inkl. der Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung) und der zusätzlich zu entrichtenden Sozialversicherungsbeträge ersetzt. Die Freizeitphase darf eine Gesamtdauer von 2,5 Jahre dabei allerdings **nicht** überschreiten. Zusätzlich muss bei einer Blockzeitvereinbarung spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt werden. Geschieht dies nicht, wird das bis zu diesem Zeitpunkt ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurückgefordert.

Wichtiger Hinweis: Wird bei der Beantragung von Altersteilzeitgeld für ein Blockzeitmodell nicht bereits bei der Antragstellung bestätigt, dass spätestens mit Beginn der Freizeitphase eine zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft oder ein Lehrling nicht nur vorübergehend eingestellt wird, kann das Altersteilzeitgeld **nicht** zuerkannt und daher auch **nicht** ausbezahlt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Beantwortung der dbzgl. Frage im Antragsformular mittels Ankreuzen der Antwortmöglichkeit (ja bzw. nein).

Im Zusammenhang mit der Altersteilzeit darf von der_dem Dienstgeber_in kein Dienstverhältnis aufgelöst worden sein.

Erläuterungen zu Punkt 4 des Antragsformulars

Als Ersatzarbeitskraft gilt jede zusätzliche, über der Geringfügigkeitsgrenze und nicht nur vorübergehend beschäftigte Person, die unmittelbar vor ihrer Einstellung arbeitslos – d.h. ohne Beschäftigung – war. Dabei ist es nicht erforderlich, dass diese Person zuvor beim Arbeitsmarktservice arbeitsuchend vorgemerkt war. Eine Beschäftigung ist nicht nur vorübergehend, wenn sie für zumindest 4 Wochen vereinbart wurde. Die Einstellung einer Ersatzarbeitskraft kann bereits bis zu einem Monat vor Beginn der Altersteilzeit erfolgen. Ein zusätzlich ausgebildeter Lehrling, der zuvor nicht arbeitslos gewesen sein muss, gilt ebenfalls als Ersatzarbeitskraft, wenn die Aufnahme des Lehrverhältnisses nicht länger als 3 Monate vor Beginn der Altersteilzeit lag. Als Ersatzarbeitskräfte gelten auch freie Dienstnehmer_innen, sofern die zuvor angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

Erläuterungen zu Punkt 5 des Antragsformulars

Während der Altersteilzeit muss die_der Dienstnehmer_in ein der verringerten Arbeitszeit entsprechendes Entgelt zuzüglich eines Lohnausgleiches erhalten. Darüber hinaus hat die_der Dienstgeber_in die Sozialversicherungsbeiträge (Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeitrag in der Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung inklusive IESG-Zuschlag) in der vollen vor Eintritt in die Altersteilzeit entrichteten Höhe abzuführen. Dies muss in einem Kollektivvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einer vertraglichen Vereinbarung festgehalten sein. Um die zustehende Höhe des Altersteilzeitgeldes festlegen zu können, benötigen wir folgende Angaben:

Laufendes Entgelt (ohne Sonderzahlungen)

- ❶ Das durchschnittliche Bruttoentgelt **der letzten 12 Monate** vor Übertritt in die Altersteilzeit ohne Sonderzahlungen. Dabei sind Mehrleistungsstunden und Überstunden sowie sozialversicherungspflichtigen Zulagen mit zu berücksichtigen. Hat das Dienstverhältnis zu diesem Zeitpunkt noch keine 12 Monate angedauert, besteht die Bemessungsgrundlage aus dem Durchschnitt der Bruttoentlohnung während dieses kürzeren – jedoch mindestens drei Monate betragenden – Zeitraumes.
- ❷ Das Bruttoentgelt – inklusive aller sozialversicherungspflichtigen Zulagen – aus dem **letzten Monat VOR** Beginn der Altersteilzeit, das für die **verringerte Arbeitszeit**, die während der Altersteilzeit ausgeübt wird, gebührt hätte. Dabei sind Mehrleistungsstunden und Überstunden **nicht** zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Mehrleistungsstunden und Überstunden, die in pauschalierter Form gezahlt wurden.
- ❸ Das **aktuelle** monatliche Bruttoentgelt **ab Übertritt** in die Altersteilzeit, das für die verringerte Arbeitszeit gebührt (ohne Sonderzahlungen und ohne Lohnausgleich).
- ❹ Der Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Bruttoentgelt aus dem letzten Monat vor der Altersteilzeit ❷ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ❶.
WICHTIG: Der Lohnausgleich muss 50% der genannten Differenz betragen, kann aber auch höher liegen. Für die Berechnung der Ersatzleistung durch das Altersteilzeitgeld wird jedoch immer nur der genannte 50% Betrag herangezogen. Der Lohnausgleich wird nur bis zu jenem Ausmaß berücksichtigt, in welchem die Summe aus aktuellem Bruttoentgelt für die verringerte Arbeitszeit ❸ und dem Lohnausgleich die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG nicht überschreitet. Es sind daher auch nur die entsprechenden Beträge anzugeben.
- ❺ Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ❹.
Dabei sind allfällige für den Lohnausgleich ❹ zu entrichtende Beiträge der_des Dienstgeber_in an die Bauarbeiter-Urlaubskasse für das Urlaubsgeld und den Urlaubszuschuss mit einzurechnen.
- ❻ Die **aktuelle** Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung ohne Sonderzahlungen ab Beginn der Altersteilzeit für die ursprüngliche – nicht verringerte – Arbeitszeit (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage). Während der Altersteilzeit sind die „vollen“ Sozialversicherungsbeiträge zu leisten, als hätte die_der Dienstnehmer_in die Arbeitszeit nicht reduziert.
Bitte beachten Sie dazu auch die Erläuterungen in den Dienstgeber_inneninformationen des jeweiligen Sozialversicherungsträgers – wie der ÖGK.
- ❼ Ebenso gesondert anzugeben sind die Dienstnehmer_innen- und Dienstgeber_innenbeiträge zur Sozialversicherung (KV, PV, UV und ALV inklusive IE), die für die Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ❻ (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe des während der Altersteilzeit gebührenden Bruttoentgelts ❸ und dem Lohnausgleich ❹ abzuführen sind (= Betrag ❻ minus Summe (❸ + ❹) ⇒ davon DG/DN-SV-Beiträge).
Leistet die_der Dienstgeber_in für die hier angeführten Dienstnehmer_innenbeiträge auch Beiträge zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF), sind diese FLAF-Beiträge miteinzubeziehen. Die FLAF-Beiträge für den Lohnausgleich sind jedoch nicht anzuführen.
- ❽ Tragen Sie hier das Altersteilzeitgeld für das laufende Entgelt (Lohnausgleich und die zusätzlichen SV-Beiträge) ein, das entspricht **100%** der Summe der Beträge ❹, ❺ und ❼. Das Arbeitsmarktservice erstattet 90% dieses Betrages bei gleichbleibenden Modellen und 50% bei Blockzeitvereinbarungen.

Sonderzahlungen

Das Arbeitsmarktservice benötigt **keine** Angaben zur Höhe der Sonderzahlungen, da diese monatlich automatisch mit 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ❸) berücksichtigt werden.

Erläuterungen zu Punkt 6 des Antragsformulars

Bitte beachten Sie unbedingt die während des Erhalts des Altersteilzeitgeldes bestehenden Meldepflichten. Sämtliche wesentliche Anspruchsvoraussetzungen, die sich unter anderem auf die Höhe des Auszahlungsbetrages oder auf das Bestehen des Anspruches auswirken, sind **unverzüglich** bekannt zu geben.

Kollektivvertragliche Lohnanpassungen sowie andere Entgeltänderungen (z.B. Biennalsprünge), die den Wert von € 20 nicht überschreiten, werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex abgegolten. Die Erhöhung mit Tariflohnindex erfolgt im Mai des betreffenden Jahres und ist für die nächsten 12 Monate gültig. Daher sind Lohnerhöhungen auf der Grundlage von kollektivvertraglichen Anpassungen (unabhängig von ihrer Höhe) sowie andere Entgeltänderungen, die nicht mehr als € 20 betragen, **nicht** zu melden.

Bekannt zu geben sind jedoch:

- **Alle** Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Gleiches gilt, wenn zwar **nicht** der Lohnausgleich aber die während der Altersteilzeit zu verwendende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung (Betrag des Feldes ⑥) durch die Höchstbeitragsgrundlage begrenzt wird. Da in beiden Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von **€ 20,-** übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen **auch** die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Um Ihnen die Meldung dieser Änderungen zu erleichtern, wurde seitens des Arbeitsmarktservice das Formular „**Änderungsmeldung – Altersteilzeitgeld für Zeiträume bis 31.12.2023**“ aufgelegt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen selbstverständlich unsere Mitarbeiter_innen bei der für Sie zuständigen regionalen Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.